

Auszug aus der Gebührenverordnung zum SchKG

Stand am 1. Januar 1997

Gebühr für den Zahlungsbefehls oder die Konkursandrohung

Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des **Zahlungsbefehls** (oder einer **Konkursandrohung**) bemisst sich nach der Forderung und beträgt, inkl. Portoersatz von Fr. 10.30 (Stand: 01.01.2014) für die Zustellungen an den Schuldner und des Gläubigerexemplars an den Betreibenden:

<u>Forderung</u>			<u>Total</u>
		bis 100	20.30
über 100		bis 500	33.30
über 500		bis 1'000	53.30
über 1'000		bis 10'000	73.30
über 10'000		bis 100'000	103.30
über 100'000		bis 1'000'000	203.30
über 1'000'000		und höher	413.30

Die Gebühr für jede weitere doppelte Ausfertigung (etwa für den Dritteigentümer oder den Ehepartner bei einer Familienwohnung in der Grundpfandbetreibung) beträgt die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1.

Die Gebühr für jeden Zustellungsversuch beträgt 7 Franken je Zahlungsbefehl.

Die Gebühr für die Eintragung eines vor Ausfertigung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreibungsbegehrens beträgt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, 5 Franken

Gebühr für den Pfändungsvollzug

Die Gebühr für den **Vollzug der Pfändung**, einschliesslich Abfassung der Pfändungsurkunde, bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

<u>Forderung</u>			<u>Total</u>
		bis 100	10.--
über 100		bis 500	25.--
über 500		bis 1'000	45.--
über 1'000		bis 10'000	65.--
über 10'000		bis 100'000	90.--
über 100'000		bis 1'000'000	190.--
über 1'000'000		und höher	400.--

Die Gebühr für eine **fruchtlose Pfändung** beträgt die Hälfte der obigen Gebühr, jedoch mindestens 10 Franken. Für einen erfolglosen Pfändungsversuch beträgt die Gebühr 10 Franken.

Erfordert der Vollzug mehr als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Die Gebühr für die **Protokollierung des Fortsetzungsbegehrens**, das infolge Zahlung, Rückzug des Fortsetzungsbegehrens, Einstellung oder Aufhebung der Betreibung zu keiner Pfändung führt, beträgt 5 Franken.

Gebühr für die Pfändungsurkunde

Die Gebühr für die **Abschrift der Pfändungsurkunde** (Art. 112 SchKG) oder eines Nachtrages dazu (Art. 113 SchKG) bestimmt sich nach Artikel 9 Absatz 1.:

"Die Gebühr für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks beträgt:

- a. 8 Franken je Seite bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen;
- b. 4 Franken je Seite für jede weitere Ausfertigung."